

Bescheinigung in Steuersachen - Ausstellung (ehemals steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Die Bescheinigung in Steuersachen wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt.

Sie dient zur Vorlage bei Behörden und öffentlichen wie privaten Auftraggebern.

Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten wie

- ? vorhandene Steuerrückstände,
- ? das Zahlungsverhalten oder
- ? die Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen.

Die Bescheinigung bezieht sich auf den aktuellen Sachstand zum Ausstellungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit. Die Wertung des bescheinigten steuerlichen Verhaltens bleibt demjenigen überlassen, dem der Steuerpflichtige diese vorlegt.

Die Bescheinigung wird ausschließlich dem Steuerpflichtigen oder einem berechtigten Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) übersandt.

Die Ausstellung erfolgt in einer deutsch-englischen Fassung.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter Antrag

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung in Steuersachen
<https://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/steuern/information-en-fuer-steuerzahler-/steuerklassen/antrag-auf-erteilung-einer-bescheinigung-in-steuersachen-2016.pdf>

Gebühren

Die Gebühr beträgt 17,90 Euro pro Antrag. Die Gebühr ist vor Ort per ec-Karte zu zahlen oder vorab zu überweisen.

Wenn mit der Ausstellung ein überwiegend öffentliches Interesse verfolgt wird (z.B bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge), kann diese Gebühr nach Prüfung durch das Finanzamt ggf. entfallen.

Hierfür ist bei Antragstellung anzugeben für welchen Zweck die Bescheinigung ausgestellt und wem sie vorgelegt werden soll. Fehlen derartige Angaben wird vom Vorliegen einer Gebührenpflicht ausgegangen.

Rechtsgrundlagen

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 1, Nr. 4
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2014-01-31-Neubekanntmachung-AEAO.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG)
<http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnGebBeitrG%2Fcont%2FBlnGebBeitrG%2Ehtm>
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
<http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnVGebO%2Fcont%2FBlnVGebO%2Ehtm>

Zuständige Behörden

Zuständig ist das Finanzamt, bei dem Sie steuerlich geführt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019